

Satzung über die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Tuningen am 08.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 lautet neu

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 10 Euro bis 5.000 Euro zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 10 Euro.

§ 2

Es gilt das folgende Gebührenverzeichnis

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Lfd. Nr.	Leistung	Gebührensatz

1	Allg. Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 S. 3)	10,00 - 5.000 €
2	<u>Anträge</u>	
2.1	- Bearbeitung von mündlichen und schriftl. Anträgen, Erklärungen, gesuchten und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	10,00 - 200 €
2.2	Ablehnung eines Antrages usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1) bei Unzuständigkeit	1/10 bis volle Gebühr, mind. 10,00 € gebührenfrei
2.3	Zurücknahme eines Antrages	1/10 bis volle Gebühr, mind. 10,00 €
2.3.1	Zurücknahme Reservierung Festhalle	30 €
2.3.2	Zurücknahme Reservierung Teinosaal	30 €
2.3.3	Zurücknahme Gestattung	20 €
2.3.4	Zurücknahme Baugesuch	0,5 v. Tausend der Baukosten mind. 30 €, max. 250 €
2.4.1	Amtshilfe	15 €
3	<u>Auskünfte</u> , insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche,	15 Euro pro angefangene 15 Minuten
3.1	Lageplanauskünfte	
3.1.1	Lageplanauskünfte schriftlich + Kostenanteil Herstellung Lageplan	20 €
3.2.2	Lageplanauskünfte elektronisch + Kostenanteil Herstellung Lageplan	18 €

4	<u>Befreiungen</u> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindl. Bestimmungen	15 - 1500 €
5	<u>Beglaubigung, Bestätigung</u>	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift mehrfach auf verschiedenen Urkunden aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrages beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz	10,00 €
5.2	Amtliche Beglaubigung oder Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen. Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu	5 €
6	<u>Bestätigungen, Zeugnisse; Atteste; Ausweise aller Art</u> (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) <u>Gebührenfrei</u> sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuergebünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Steuerrechts (z.B. §§ 10b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigung)	10 Euro pro angefangene 10 Minuten
7	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen</u> und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	20 - 1500 €
8	<u>Rechtsbehelfe</u> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde, usw.)	

8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Entscheidung beantragt hat	30 € pro angefangene halbe Stunde
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Absatz 4 Satz 3)	1/10 bis 1/2 der Gebühr, mind. 30 €
9	<u>Schreibgebühren</u>	
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungsvermerk wird mitgerechnet)	
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5 €
9.1.2	für Schriftstücke, die in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	15 €
9.2	für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Kopierer erstellte Mehrstücke werden erhoben	
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Kopie für die erste Farbkopie für jede weitere Kopie für jede weitere Farbkopie	1,50 € 2,00 € 0,80 € 1 €
9.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für die erste Farbkopie für jede weitere Seite für jede weitere Farbkopie	2,00 € 3,00 € 1,50 € 2,00 €

10	<u>Baugesetzbuch</u>	
	Ausstellen eines Negativzeugnisses nach § 28 Absatz 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	25 €
11	<u>Bauordnungsrecht</u>	
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren § 53 Absatz 3 Nr. 1 LBO)	0,5 v. Tausend der Bau- bzw. Abbruchkosten, mind. 75 €
11.2	Mitteilungen nach § 53 Absatz 4 LBO	15 €
11.3	Benachrichtigungen der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren	
11.3.1	durch die Gemeinde	15 € je Angrenzer
11.3.2	durch den Antragssteller	8 € je Angrenzer
11.4	Bearbeitung Entwässerungs- und Wasserversorgungsantrag	60 € + Kosten Ing.-Büro
12	<u>Bestattungsrecht</u>	
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses nach §§ 44 und 45 Bestattungsgesetz	30 €
13	<u>Feiertagsrecht</u>	
13.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Absatz 2, 12 Absatz 1 Feiertagsgesetz)	45 €
13.2	Befreiung von Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Absatz 1 Feiertagsgesetz)	45 - 150 €
13.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24 Uhr verboten sind	45 - 150 €
13.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	45 - 150 €
14	<u>Fischereischein</u>	

14.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG), (Die erstmalige Einziehung der Fischereiabgabe ist gebührenfrei)	
14.2	Erteilung und Verlängerung von Fischereischeinen (unter Berücksichtigung d.wirtschaftlichen Interesses)	
14.2.1	Jahresfischereischein	30,00 €
14.2.2	Fischereischein auf Lebenszeit 5 Jahre	60,00 €
14.2.3	Fischereischein auf Lebenszeit 10 Jahre	100,00 €
14.2.4	Jugendfischereischein	15,00 €
15	<u>Fundsachen</u>	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
15.1	bei Sachen bis 500,00 € Wert	gebührenfrei
15.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	2 % des Wertes, mindestens 10 Euro
15.3	bei Tieren	30 € + angefallene Zusatzkosten
16	<u>Gewerbesachen</u>	
16.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung § 15 Absatz 1 GewO)	10,00 €
16.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerkekartei	10,00 €
16.3	Gewerbeanzeigen, Empfangsbescheinigungen (§§ 14, 15 GweO) bei:	
16.3.1	Gewerbebeanmeldungen	
	a) bei natürlichen Personen	20 €
	b) bei juristischen Personen je gesetzlichen Vertreter zusätzlich zu a)	20 €
16.3.2	Gewerbeummeldungen	15 €
16.3.3	Gewerbeabmeldungen	10 €

17	<u>Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren</u> <u>je Person</u>	50 €
18	<u>Immissionsschutzrecht</u> Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Absatz 2 der BImSchVO	15,00 € je angefangene 1/4 Stunde
19	<u>Melderecht</u>	
19.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
19.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Absatz 1 MG)	10,00 €
19.1.1.1	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32a Abs. 1, 3 i.V.m. § 32 MG)	10 €
19.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	15,00 €
19.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 3 MG)	10,00 € je angefangene 10 Minuten
19.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 21.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	10,00 €
19.2	Datenübermittlungen	
19.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften § 30 MG)	gebührenfrei
19.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 20.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenübermittlung vor- genommen wurde	gebührenfrei
19.2.3	Regelmäßige Datenübermittlungen an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebührenein- zugszentrale (§ 35 MG)	0,15 € je Datensatz
19.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	15 €
19.4	Aufenthaltsbescheinigung	10 €
19.5	Meldebescheinigung	10 €

19.6	Sonstige Bescheinigung der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleich lautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	10 €
19.7	Archivauskunft	5 - 150 €
19.8	Bearbeitung von Führerscheinanträgen	15 €
19.9	Sonstige Tätigkeiten des Bürgerbüros	5 - 500 €
20	<u>Sammlungswesen</u> Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	30 €
21	<u>Straßenrechtliche Sondernutzung</u>	
21.1	Plakatierungserlaubnis	25 €
21.2	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	20 € pro Woche
22	<u>Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung</u>	15 €
23	<u>Zweitschrift Steuer- und Gebührenbescheide</u>	
23.1	Zweitschriften	10 €
23.2	mittels Kopierer erstellt zzgl. bei Abholung bei elektronischer Zustellung bei Zustellung	5 € 1,50 € 3,00 € 4,50 €
24	<u>Sonstige polizeiliche Angelegenheiten</u>	
24.1	Bescheid über Platzverweis, häusliche Gewalt, Aufenthaltsverbot (§§ 1, 3 PolG)	90 - 210 €
24.2	Sonstige polizeiliche Anordnungen (§§ 1, 3 PolG) oder Verfügungen zur Herstellung öffentlicher Sicherheit und Ordnung	90 - 210 €
24.3	Kampfhunde, auffällige Hunde	
24.3.1	Erlaubnis für Kampfhunde gemäß § 3 und § 4	

	Kampfhundeverordnung	150 €
24.3.2	Ausnahmen nach Kampfhundeverordnung	90 €
24.3.3	Auflagen nach Kampfhundeverordnung	90 €
24.3.4	Maßnahmen gegen auffällige Hunde	150 €
25	<u>Gaststättenrecht</u>	
26.1	Gestattungen nach § 12 GastG	
26.1.1	für einen Tag	15 €
26.1.2	für jeden weiteren Tag	7 €
26.2	Sperrzeitverkürzungen für einzelne Tage (§ 12 GastG)	
26.2.1	für eine Stunde (nur noch von 5.00 bis 6.00 Uhr)	15 €
27	<u>Verwaltungsgebühr zur Ausstellung einer Erlaubnis für Feuerwerk, Böllerschützen, Bühnenpyrotechnik, u.ä.</u>	15 €
28	<u>Schule</u>	
28.1	Schulzeugnisse Bestätigung von Kopien von Schulzeugnissen unabhängig von der Seitenzahl je Fertigung	2 €

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.12.2018 in Kraft.

Tuningen, den 08.11.2018

Roth
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 01.07.2010

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Tuningen am 01.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Tuningen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Gemeinde/Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebührengewährungen sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde/Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 6,50 € bis 3.400,-- € zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 6,50 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr richtet sich nach Nr. 2.3. des Gebührenverzeichnisses.

(6) Über Ausnahmen von der Gebührenhöhe in besonderen Fällen entscheidet der Bürgermeister.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt/Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde/Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 11.02.1993 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Tuningen, den 01.07.2010

Roth
Bürgermeister



GEBÜHRENVERZEICHNIS

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 01. Juli 2010

Lfd.Nr.	A m t s h a n d l u n g	G e b ü h r EURO
1	Allgemeine Verwaltungsgebühren	6,50 – 3.400 €
2	<u>Anträge</u>	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	6,50 – 135 €
2.2	Ablehnung eines Antrages usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1)	1/10 bis volle Gebühr, mind. 6,50 €
	bei Unzuständigkeit	gebührenfrei
2.3	Zurücknahme eines Antrages	1/10 bis volle Gebühr, mind. 6,50 €
2.3.1	Zurücknahme Reservierung Festhalle	20 €
2.3.1	Zurücknahme Gestattung	20 €
2.3.2	Zurücknahme Baugesuch	0,5 vom Tausend der Baukosten, mind. 20 €, max. 200 €
3	<u>Auskünfte</u> , insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche, mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	6,50 – 100 €
3.1	Lageplanauskünfte	
3.1.1	Lageplanauskünfte schriftlich	15 €
3.1.2	Lageplanauskünfte elektronisch	14 €
4	<u>Befreiungen</u> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	10 – 100 €
5	<u>Beglaubigung, Bestätigung</u>	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift mehrfach auf verschiedenen Urkunden aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrages beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz	6,50 €
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw., aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	5 €

Lfd.Nr.	A m t s h a n d l u n g	G e b ü h r EURO
5.3	Bestätigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	3 €
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu	
6	<u>Bescheinigungen</u>	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, sowie nichts anderes bestimmt ist)	6,50 – 40 €
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Steuerrechts (z.B. §§ 10b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigung)	
7	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen</u> und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	13 – 100 €
8	<u>Rechtsbehelfe</u> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde, usw.)	
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als Unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Entscheidung beantragt hat	20 – 470 €
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebühren-Ansatz abzusehen (§ 4 Absatz 4 Satz 3)	1/10 bis ½ der Gebühr, mind. 20 €
9	<u>Schreibgebühren</u>	
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungsvermerk wird angerechnet)	
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	3 €

Lfd.Nr.	A m t s h a n d l u n g	G e b ü h r
		EURO
9.1.2	für Schriftstücke, die in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	10 €
9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Kopierer erstellte Mehrstücke werden erhoben	
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Kopie	1 €
	für jede weitere Kopie	0,70 €
9.2.2	bei einem größeren Format für die erste Kopie	1,50 €
	für jede weitere Kopie	1 €
10.	<u>Baugesetzbuch</u>	
	Ausstellen eines Negativzeugnisses nach § 28 Absatz 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	10 €
11	Bauordnungsrecht	
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren § 53 Absatz 3 Nr. 1 LBO)	0,5 v. Tausend der Bau- bzw. Abbruchkosten, mind. 75 €
11.2	Mitteilungen nach § 53 Absatz 4 LBO	10 €
11.3	Benachrichtigungen der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren	
11.3.1	durch die Gemeinde	8 € je Angrenzer
11.3.2	durch en Antragsteller	5 € je Angrenzer
11.4	Bearbeitung Entwässerungs- und Wasserversorgungsantrag	40 € + Kosten Ing.-Büro
12	<u>Bestattungsrecht</u>	
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses nach §§ 44 und 45 Bestattungsgesetz	20 €
12.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattungen (§ 16 Absatz 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	13 €

Lfd.Nr.	A m t s h a n d l u n g	G e b ü h r EURO
13	<u>Feiertagsrecht</u>	
13.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten Während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Absatz 2, 12 Absatz 1 Feiertagsgesetz)	30 €
13.2	Befreiung von Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Absatz 1 Feiertagsgesetz)	30 – 100 €
13.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24 Uhr verboten sind	30 – 100 €
13.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	30 – 100 €
14	<u>Fischereischeine</u>	
14.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG), Gebühren laut Landesgebührenordnung BW (Die erstmalige Erteilung von Fischereischeinen auf Lebenszeit ist gebührenfrei)	
14.2	Verlängerung von Fischereischeinen	
14.2.1	Jahresfischereischein	15 €
14.2.2	Fischereischein auf Lebenszeit 5 Jahre	15 €
14.2.3	Fischereischein auf Lebenszeit 10 Jahre	15 €
14.2.4	Jugendfischereischein	15 €
15	<u>Fundsachen</u>	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
15.1	bei Sachen bis 500,00 € Wert	gebührenfrei
15.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	gebührenfrei
15.3	bei Tieren	10 € + angefallene Zusatzkosten
16	<u>Gewerbesachen</u>	
16.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigungen § 15 Absatz 1 GewO)	6,50 €
16.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	
16.2.1	einfache Auskunft Erweiterte Auskunft	6,50 € 13 €
16.3	Gewerbeanzeigen, Empfangsbescheinigungen (§§ 14,15 GweO) bei:	
16.3.1	Gewerbeanmeldungen a) bei natürlichen Personen	16 €

Lfd.Nr.	A m t s h a n d l u n g	G e b ü h r EURO
16.3.1	b) bei juristischen Personen je gesetzlichen Vertreter zusätzlich zu a)	13 €
16.3.2	Gewerbeummeldungen	13 €
16.3.3	Gewerbeabmeldungen	10 €
17	<u>Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person</u>	50 €
18	<u>Immissionsschutzrecht</u> Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Absatz 2 der BImSchVO	10 € je ¼ Stunde
19	<u>Melderecht</u>	
19.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
19.1.1	einfache Auskunft (§32 Absatz 1 MG)	7,50 €
19.1.1.1	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32a Abs. 1, 3 i.V.m. § 32 MG)	5 €
19.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,50 €
19.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 3 MG)	10 € je ¼ Stunde
19.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 21.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung Gegeben wird	6,50 €
19.2	Datenübermittlungen	
19.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlichen-rechtliche Religionsgemeinschaften § 30 MG	gebührenfrei
19.2.2	Datenübermittlungen nach Nr. 20.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenübermittlungen vorgenommen wurde	gebührenfrei
19.2.3	Regelmäßige Datenübermittlungen an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG)	0,15 € je Datensatz
19.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	13 €
19.4	Aufenthaltsbescheinigung	3 €
19.5	Meldebescheinigung	3 €
19.6	Sonstige Bescheinigung der Meldebehörde je Bescheinigung werden mehrere gleich lautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	3 €
19.7	Archivauskunft	

Lfd.Nr.	A m t s h a n d l u n g	G e b ü h r EURO
19.7.1	einfache Archivauskunft	3 – 120 €
19.7.2	erweiterte Archivauskunft	3 – 120 €
19.8	Bearbeitung von Führerscheinanträgen	10 €
19.9	Ausstellen einer Ersatzlohnsteuerkarte	5 €
19.10	Auskunft aus dem Gewerbezentralregister	
19.10.1	Privatpersonen	13 €
19.10.2	Firmen	13 €
19.11	Führungszeugnisse Entgegennahme des Antrags und Weiterleitung an das Zentralregister (BGBl I v. 28.12.1999, S.2534)	10 €
19.12	Sonstige Tätigkeiten des Bürgerbüros	3 – 340 €
19.13	Gebührenfrei sind:	
19.13.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige	
19.13.2	Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
19.13.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
19.13.4	die Unterrichtung der Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG)	
19.13.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren § 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1-3 MG)	
20	<u>Sammlungswesen</u> Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	20 €
21	<u>Straßenrechtliche Sondernutzung</u>	
21.1.	Plakatierung	20 €
21.2	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	20 €
22	<u>Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung</u>	10 €
23	<u>Zweitschrift Steuer- und Gebührenrechnung</u>	
23.1	Abschriften	6,50 €
23.2	mittels Kopierer erstellt	3 €
24	<u>Sonstige polizeiliche Angelegenheiten</u>	

Lfd.Nr.	A m t s h a n d l u n g	G e b ü h r EURO
24.1	Bescheid über Platzverweis, häusliche Gewalt, Aufenthaltsverbot (§§ 1, 3 PolG)	60 – 140 €
24.2	Sonstige polizeiliche Anordnungen (§§ 1, 3 PolG) oder Verfügungen zur Herstellung öffentlicher Sicherheit und Ordnung	60 – 140 €
24.3	Kampfhunde, auffällige Hunde	
24.3.1	Erlaubnis für Kampfhunde gemäß § 3 und § 4 Kampfhundeverordnung	100 €
24.3.2	Ausnahmen nach Kampfhundeverordnung	60 €
24.3.3	Auflagen nach Kampfhundeverordnung	60 €
24.3.4	Maßnahmen gegen auffällige Hunde	50 €
25	<u>Gaststättenrecht</u>	
25.1	Gestattungen nach § 12 GastG	
25.1.1	für einen Tag	13 €
25.1.2	für jeden weiteren Tag	6,50 €
25.2	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage (§ 12 GastG)	
25.2.1	für eine Stunde (nur noch von 5.00 bis 6.00 Uhr)	13 €
26	Verwaltungsgebühr zur Ausstellung einer Erlaubnis für Feuerwerk, Böllerschützen, Bühnenpyrotechnik, u.ä.	
26.1	Böllerschießen	13 €
26.2	Feuerwerk, Bühnenpyrotechnik	20 €
27	<u>Schule</u>	
27.1	Bestätigung über Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus Amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	3 €
27.2	für Ablichtung (Fotokopien) und mittels Kopierer erstellte Mehrstücke werden erhoben bei einem Format bis zu DIN A4	1 €

Lfd.Nr.	A m t s h a n d l u n g	G e b ü h r	
		EURO	EURO

27.3	Schulzeugnisse Abschriften von Schulzeugnissen unabhängig von der Seitenzahl je Fertigung		1 €
------	---	--	-----

Die ersten 5 Mehrfertigungen, Abschriften
oder Ablichtungen der Schulzeugnisse
-der Klassen 4 der Grundschule für weiterführende Schulen
-der Klasse 8, 9 und 10 der Werksrealschule
für Bewerbungen

sind von der Schule gebührenfrei zu erteilen
und zu beglaubigen.